



**IDG Status** (Auszufüllen durch Departement)

- öffentlich  
 nicht öffentlich  
 teilweise öffentlich  
 befristet nicht öffentlich:  
 untersteht nicht dem IDG, daher nicht öffentlich

## Verfügung

vom 3. November 2022  
Nummer 2555\_300.150.450-1073423

Gestützt auf Art. 3 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SVG) vom 19.12.1958, die eidgenössische Verordnung über die Strassensignalisation (SSV) vom 5.9.1979, § 27 der Verordnung über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Kantonale Signalisationsverordnung) vom 21.11.2001, Art. 3 lit. a der Vorschriften über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Städtische Signalisationsvorschriften) vom 20.8.2008 (AS 551.320),

verfügt die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:

### **Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 9**

- 1 Für nachstehenden Verkehrsweg ergeht zwecks Verkehrssicherheit und Priorisierung der VBZ-Busse folgende Verkehrsvorschrift:

**Eugen-Huber-Strasse**  
**Kein Vortritt**

Der Vortritt wird aufgehoben:  
bei der nordwestlichen Einmündung in die Altstetterstrasse;  
bei der südöstlichen Einmündung in die Altstetterstrasse.

- 2 Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ab Publikation beim Stadtrat Zürich, Postfach, 8022 Zürich, schriftlich ein Begehren um Neuurteilung eingereicht werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen.
- 3 Die Unterlagen zu den Verkehrsvorschriften sind im elektronischen Amtsblatt einsehbar. Darin befindet sich ein Übersichtsplan. Verbindlich für die Verkehrsvorschriften ist der Verfügungstext.
- 4 Der Vollzug obliegt der Dienstabteilung Verkehr.



2/2

- 5 Ziffern 1, 2 und 3 werden im Städtischen Amtsblatt unter der Überschrift:  
**«Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 9»**  
am 23. November 2022 veröffentlicht.
- 6 Mitteilung an die Stadtpolizei VKA-ZVO, [stp-kommandokanzlei@zuerich.ch](mailto:stp-kommandokanzlei@zuerich.ch), SK SID/V  
(Extranet) und die Dienstabteilung Verkehr.

Für richtigen Auszug

*Nach Antrag verfügt:  
Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:*



**Vorsteherin des Sicherheitsdepartements**  
auf dem Dienstweg

Zürich, 27. Oktober 2022 / davkur

ELO Geschäfts-Nr. 2555\_300.150.450-1073423

**Eugen-Huber-Strasse**

Regelung des fliessenden Verkehrs, Kein Vortritt

Begründung und Antrag

Die Altstetterstrasse ist eine regionale Verbindungsstrasse (RVS) und befindet sich zwischen der Hohl- und der Albisriederstrasse. Der Verkehrsknoten Altstetter-/ Eugen-Huber-Strasse wird durch eine Verkehrsregelungsanlage (VRA) gesteuert, welche täglich ab 6.00 Uhr bis 1.00 Uhr in Betrieb ist. Ausserhalb dieser Betriebszeit gilt an dieser Kreuzung Rechtsvortritt.

Am 30. August 2022 fand eine Begehung der Expertengruppe «Verkehrsmanagement der Stadt Zürich» statt, die aus Fachleuten der Bereiche VBZ, TAZ und DAV besteht. Die Spezialisten begutachteten die Kreuzung Altstetter-/ Eugen-Huber-Strasse vor Ort und stellten fest, dass bei der Eugen-Huber-Strasse, welche jeweils in die Altstetterstrasse mündet, der Vortritt auch ausserhalb der VRA-Betriebszeiten unbedingt entzogen werden soll. Einerseits entspricht die neue Vortrittsregelung dem Richtplanunterschied zwischen der überkommunalen Altstetterstrasse und der kommunalen Eugen-Huber-Strasse. Andererseits wird durch diese Massnahme ausserhalb der Betriebszeiten, oder bei einem Ausfall der Verkehrsregelungsanlage, der öffentliche Verkehr der Buslinie 80 und Nachtbus N13 in der Altstetterstrasse weiterhin priorisiert bleiben. Zusätzlich soll die tägliche VRA-Betriebszeit von 6.00 bis 1.00 Uhr neu auf die Stadt Zürich übliche Betriebszeit von 6.00 bis 21.00 Uhr verkürzt werden.

Wir beantragen den Erlass der nachstehenden Verfügung. Die Publikation auf der städtischen Internetseite erfolgt durch die Dienstabteilung Verkehr.

Esther Arnet  
Direktorin



2/2

- Verfügungsplan
- Einzelverfügung

Kopie an:

- Stadtpolizei Zürich, SIA-W-QWALTS, KrC 9

# Bestand



# Neu

